

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Verbot von Streumunition geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über das Verbot von Streumunition, BGBl. I Nr. 12/2008, wird wie folgt geändert:

*1. In § 1 erhält die Z 2 die Bezeichnung „3.“; die Z 1 wird durch folgende Z 1 und 2 ersetzt:*

- „1. „Übereinkommen“ das Übereinkommen über Streumunition.
- 2. „Streumunition“ konventionelle Munition gemäß Art. 2 Z 2 des Übereinkommens.“

*2. In § 2 wird die Wortfolge „die Beschaffung, der Verkauf“ durch die Wortfolge „der Erwerb, die Überlassung“ ersetzt.*

*3. § 3 lautet:*

**„§ 3. Nicht unter das Verbot gemäß § 2 fallen**

- 1. der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz und der Gebrauch von Streumunition, die ausschließlich zu Ausbildungszwecken im Bundesheer oder im Bereich des Entminungsdienstes und Entschärfungsdienstes vorgesehen ist, sowie die Aus- und Durchfuhr von Streumunition an einen anderen Vertragsstaat des Übereinkommens ausschließlich zum Zweck der militärischen Ausbildung oder der Entminung und Entschärfung;
- 2. der Erwerb, die Überlassung, die Einfuhr, der Besitz und die Lagerung von Streumunition zur umgehenden Delaborierung oder anderweitigen Vernichtung sowie die Aus- und Durchfuhr von Streumunition an einen anderen Vertragsstaat des Übereinkommens zu diesen Zwecken.“

*4. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:*

„Für Streumunition, die aus der Zeit vor dem Jahre 1955 stammt, besteht die Meldepflicht gegenüber dem Bundesministerium für Inneres, dem gemäß § 42 Abs. 5 Waffengesetz, BGBl. I Nr. 12/1997, die weitere Sicherung und Vernichtung dieser Streumunition obliegt.“

*5. § 8 erhält die Überschrift „Inkrafttreten und Übergangsbestimmung“; der bisherige Text des § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:*

„(2) Die §§ 1 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Übereinkommens über Streumunition in Kraft.

(3) Für Kriegsmaterial, das erst mit Inkrafttreten des § 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx unter den Begriff „Streumunition“ fällt, beginnen die in § 4 genannten Fristen ab diesem Zeitpunkt zu laufen.“